

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/12 S

L 15 P 84/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 P 43/11 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 26. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 26.1.2012 die Verbindung der dort anhängigen Berufungsverfahren L 15 P 84/11 und L 15 P 85/11 gemäß § 113 Abs 1 SGG angeordnet. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Kläger mit seinem - als Beschwerde auszulegenden - Schreiben vom 15.2.2012 mit dem Argument, die Entscheidung sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil der Richter S. mitgewirkt habe, den er bereits am 1.6.2010 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt habe.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 26.1.2012 ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Das BSG konnte mithin nicht über die Frage entscheiden, ob der geltend gemachte Verfahrensfehler tatsächlich vorliegt. Zudem entspricht die Beschwerde nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).

III

- 4 Soweit der Kläger das Ablehnungsgesuch vom 1.6.2010 mit der vorliegenden Eingabe erneuert hat, ist darauf hinzuweisen, dass hierüber das LSG im Rahmen des anhängigen Berufungsverfahrens befinden muss. Das BSG ist für die Entscheidung über diesen Antrag nicht zuständig.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

